OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606102/2/FP

Datum:
Linz, 21. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von W K, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Juni 2023, GZ: VStV/923300646482/2023, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit am 31. März 2023 dem Beschwerdeführer (Bf) vom Postorgan übergebener Strafverfügung vom 28. März 2023 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe über den Bf und warf ihm vor, ein Verkehrsdelikt begangen zu haben (§ 58 Abs 1 StVO)

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf im Wege des Onlineformulars am 16. April 2023 Einspruch.

I.3. Mit Bescheid vom 2. Juni 2023 wies die belangte Behörde den Einspruch des Bf als verspätet zurück.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit am 4. Juli 2023 zur Post gegebenem Schreiben Beschwerde in der er sich nicht gegen die Feststellung der verspäteten Einspruchserhebung wendete, allerdings dennoch die Umstände des Anlassdeliktes überprüft haben wollte.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 11. Juli 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 VwGVG, weil der Antrag des Bf zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 28. März 2023 eine Strafverfügung verfasst und an den Bf abgesendet.
Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist aufklärte. [Strafverfügung]

Der Zusteller der Post übergab dem Bf die Strafverfügung am Freitag, 31. März 2023. [Zustellschein; öffentliche Urkunde]

Der Bf erhob am 16. April 2023 mittels Onlineformular Einspruch. [Einspruch]

In ihrem Zurückweisungsbescheid begründete die belangte Behörde in Bezug auf die Verspätung des Einspruchs. [Zurückweisungsbescheid]

Der Bf widerspricht der Zustellung und der Verspätung in seiner Beschwerde nicht, bringt allerdings in Bezug auf das Anlassdelikt vor. [Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Zustellschein, Zurückweisungsbescheid) oder um Urkunden die vom Bf herrühren (Einspruch, Beschwerde). Der Bf hat das Poststück laut Zustellnachweis am 31. März 2023 persönlich vom Zusteller ausgehändigt erhalten. Der vom Bf herrührende Einspruch, trägt einen vom System generierten Zeitstempel. Der Bf widerspricht der Verspätung nicht.

Der dem Akt beiliegende Zustellschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132). Die Richtigkeit der Urkunde wird vom Bf nicht bestritten.
Die Urkunde ist unbedenklich und entstammt dem Hybrid-Rückscheinsystem der Post.

Dies gilt im Übrigen gleichermaßen für den Einspruch für welchen ein von der Behörde vorgehaltenes System verwendet wurde.

Die genannten Beweismittel erweisen sich insofern als unwiderlegbar.

Die Begründung des angefochtenen Bescheides klärt den Bf über die Ansicht der belangten Behörde auf, dass der Einspruch verspätet war und hatte der Bf Gelegenheit, in Bezug auf den relevanten Verfahrensgegenstand (die Frage der Rechtzeitigkeit) zu reagieren, was nicht geschah.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 49 Abs. 1 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat."

b) § 13 Abs 1 Zustellgesetz lautet:

„2. Abschnitt

Physische Zustellung

Zustellung an den Empfänger

§ 13.

(1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

[…]"

III.2. Die Zustellung erfolgte vorliegend durch Übergabe an den Bf als Empfänger. Sie war damit am 31. März 2023 bewirkt.

Dies ergibt sich vorliegend aus der vollen Beweis machenden und unbestrittenen Zustellbescheinigung.

III.3. Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist mit der Zustellung am Freitag, 31. März 2023, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 14. April 2023, dem Freitag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der am Sonntag, 16. April 2023, übersendete und somit am Montag, 17. April 2023 eingebrachte Einspruch erfolgte daher verspätet. Die Strafverfügung war bereits in Rechtskraft erwachsen.

III.4. Die belangte Behörde hat den verspäteten Einspruch des Bf daher zu Recht zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Bf ist aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

Soweit der Bf in seiner Beschwerde die Verspätung zwar zu akzeptieren scheint, aber dennoch die Umstände des Anlassdelikts zur Diskussion bringen will, ist er darauf hinzuweisen, dass die mangelnde Beeinspruchung der Strafverfügung die Rechtskraft des in ihrem Spruch festgestellten Sachverhaltes bewirkt hat, der nunmehr aus rechtlicher Sicht verbindlich feststeht.

Eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit in Bezug auf das Anlassdelikt, ist dem Verwaltungsgericht aufgrund der rechtskräftigen Feststellung des zugrundliegenden Sachverhalts verwehrt und zwar auch dann, wenn dieser tatsächlich unrichtig wäre.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl